

Vereinsatzung des CSD Kiel e. V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2024

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen CSD Kiel e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen gegenüber queeren Lebensweisen insbesondere durch eine vorurteilsfreie Information, entgegenzuwirken. Dies wird mittels Kommunikation zwischen queerer und der heteronormativen Bevölkerung erreicht werden. Der Verein wird durch die Organisation des CSD gesellschaftliche Akzeptanz aufbauen.

Dieser Zweck soll erfüllt werden durch:

- a) die Organisation des jährlich stattfindenden Christopher-Street-Day, mit verschiedenen Demonstrationen-, Informations- und Kulturveranstaltungen.
- b) die Schaffung eines landesweiten Netzwerkes von Vereinen und Organisationen, die dem Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 1 dienlich sind und ihre Integration in die Veranstaltungen.
- c) die Organisation weiterer Informations- und Kulturveranstaltungen.
- d) die Förderung sozialer Kontakte.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der derzeit gültigen §§ 51-58 Abgabenordnung (AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sind ehrenamtlich tätig.

(5) Jeder dem Amtsgericht anzumeldende Beschluss ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die HAKI e. V., Walkerdamm 17, 24103 Kiel.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist zwingend das vom Verein ausgegebene Antragsformular zu nutzen.

(2) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung in Textform beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Widerspruch.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Aufhebung, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein muss in Textform an den Vorstand erfolgen. Die Austrittsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstandsemailpostfach info@csd-kiel.de.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten:

a) Grobe oder wiederholt und angemahnte Verstöße gegen die Vereinsinteressen.

b) Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags von mehr als sechs Monaten oder trotz Mahnung.

c) Schuldhaftes Nichterreichbarwerden nach zweimaligem Kontaktversuch inklusive dortiger angemessener Fristsetzung in Schrift- oder Textform

(4) Gegen den Ausschluss stehen dem ausgeschlossenen Mitglied die in § 3 Absatz 2 dieser Satzung vorgesehenen Rechte zu. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruht die Mitgliedschaft

(5) Die Rückzahlung von bereits für die Zukunft geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse im Konsens.

(2) Der Vorstand kann Beisitzende zur Unterstützung ernennen. Beisitzende haben kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Fällt oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand ein Mitglied.

(5) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt entsprechend.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder haben mindestens ein Ressort, zu dem sie als Ansprechperson agieren. Die Ressortverteilung regelt der Vorstand. Folgende Ressorts sind insbesondere vorgesehen:

- Organisation der Planungstreffen und der Mitgliederversammlung und Verwaltung der Mitglieder.
- Pressearbeit und Kontrolle der Arbeitsgruppen.
- Finanzen/Kasse.
- Politische Kommunikation.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands
- b) Wahl zweier KassenprüferInnen
- c) Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen
- d) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts bzw. der Kassenwartin
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung
- i) Festlegung und Änderungen der Vereinsordnung

(3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung.

(5) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(6) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

(7) Die Mitgliederversammlung kann per Videokonferenz stattfinden und so den Teilnehmenden ermöglichen, sich an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort Handlungen vorzunehmen. Über die Möglichkeit der Mitgliederversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung entscheidet der Vorstand.

§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das zu Beginn der Versammlung dazu bestimmt wird.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Sie kann Gäste oder die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit 2/3-Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

(6) Zu einem Beschluss, der den Verein auflöst, ist eine 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.

(7) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine protokollführende Person

§ 10 – außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in Fällen besonderer Dringlichkeit auf drei Tage abgekürzt werden. Die §§ 8 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 11 – Schlussklausel

Sollte eine Regelung unwirksam sein oder ein Thema bzw. eine Frage nicht geregelt sein, gelten die gesetzlichen Regelungen.